

Weisung:	Noten – Promotion – Repetition	
Gilt für:	Gesamtschule	
Aktualisiert im August 2025	In Kraft seit 1. August 2017	Gültig bis auf Widerruf

## 1. Gegenstand und Rechtsgrundlage

Die Weisung legt die schulinterne Umsetzung der Bestimmungen der Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 16. Juni 2017 fest, namentlich der folgenden Artikel: MiSDV Art. 2, 3, 4, 15, 16, 18, 19, 19a, 20, 21, 50.

## 2. Beurteilungsperiode

Die Beurteilungsperiode umfasst jeweils ein Schuljahr. Zudem bildet das erste Semester des 1. gymnasialen Jahrs als Probesemester eine zusätzliche separate Beurteilungsperiode.

Es ist zulässig, Unterrichtsinhalte aus einer vergangenen Beurteilungsperiode zu prüfen.

## 3. Einzelnoten

### 3.1 Allgemeines

Mit Einzelnoten werden schriftliche, mündliche und praktische Arbeiten sowie Beiträge im Unterricht beurteilt. Ziel der Beurteilung ist die Analyse der Leistung und die Rückmeldung darüber an Schülerinnen, Schülern und Eltern. Grundlage für die Beurteilung ist der vermittelte Stoff gemäss den Zielen des Lehrplans. Prüfungsstoff und Beurteilungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Das Zustandekommen der Noten muss für sie nachvollziehbar sein. Auch bei unangekündigten Kurzproben (siehe 32) ist darauf zu achten, dass die Grundsätze der Transparenz und Fairness gewahrt sind. Bevor eine neue Probe stattfindet, muss die vorherige in der Regel zurückgegeben und besprochen worden sein.

### 3.2 Probetermine

Die Fachlehrkräfte tragen die Probetermine ins elektronische Klassenbuch ein und besprechen sie mit der Klasse. Die Übersicht über die angekündigten Proben steht im elektronischen Klassenbuch zur Verfügung. In der Regel gibt es pro Woche maximal fünf und pro Tag maximal zwei angekündigte Proben. Ausnahmen sind möglich in Absprache mit der Klasse oder wenn einzelne Proben nur einen Teil der Klasse betreffen. Nicht im elektronischen Klassenbuch aufgeführt sind allfällige angekündigte und unangekündigte Kurzproben, sie zählen maximal halb.

### 3.3 Beiträge im Unterricht («mündliche Note»/«Beteiligungsnote»)

Die Lehrkraft teilt den Schülerinnen und Schülern jeweils bei Beginn der Beurteilungsperiode mit, wie Beiträge im Unterricht bewertet werden und wie diese Bewertung in die Zeugnisnote einfließt. In der Mitte der Beurteilungsperiode gemäss Art. 2 orientiert sie die Schülerinnen und Schüler über den aktuellen Notenstand, damit diese noch Massnahmen zu deren Verbesserung ergreifen können. Auf Anfrage teilt sie auch sonst den Schülerinnen und Schülern die jeweils aktuelle Note für Beiträge im Unterricht mit.

## 4. Zeugnisnoten

### 4.1 Allgemeines

Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach während einer ganzen Beurteilungsperiode bewertet. Die Lehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler jeweils zu Beginn der Beurteilungsperiode darüber, wie die Zeugnisnote zustande kommt: Anzahl Einzelnoten und deren Gewichtung. Im Weiteren (falls vorhanden): angekündigte und unangekündigte Kurzproben; Fakultativproben; Streichnoten; Einbezug der Beiträge im Unterricht. Oberstes Ziel ist Transparenz: keine Überraschungen am Ende der Beurteilungsperiode.

### 4.2 Mindestzahl von Einzelnoten

Bei einer Beurteilungsperiode von einem Jahr müssen in Fächern bis zu zwei Wochenlektionen mindestens drei Einzelnoten aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten vorliegen, in den übrigen Fächern mindestens vier. Die den Einzelnoten zugrunde liegenden Proben und Arbeiten müssen über die ganze einjährige Beurteilungsperiode verteilt werden.

Bei einer Beurteilungsperiode von einem Semester (Probezeit in GYM1) müssen in allen Fächern mindestens zwei Einzelnoten aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten vorliegen.

Die Einzelnoten aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten werden ergänzt durch eine Beurteilung der Beiträge im Unterricht.

Der Anteil der Noten aus schriftlichen und praktischen Arbeiten macht mindestens 50% der Zeugnisnote aus.

#### **4.3 Fehlende Einzelnoten**

Verpasst eine Schülerin, ein Schüler eine Probe, den Termin einer mündlichen Leistungsüberprüfung oder gibt schriftliche bzw. praktische Arbeiten nicht termingerecht ab, so teilt die Lehrkraft der Schülerin, dem Schüler den neuen Termin mit. Der Stoff der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Arbeit kann dabei umfangreicher sein.

Fehlt die Schülerin, der Schüler beim neuen Termin oder gibt er/sie die Arbeiten erneut nicht ab, so informiert die Lehrkraft die Abteilungsleitung schriftlich. Diese fordert eine schriftliche Stellungnahme der Schülerin, des Schülers ein und entscheidet über den dritten und letzten Termin. Wird dieser Termin ohne zwingende Gründe erneut versäumt, so wird keine Zeugnisnote gesetzt.

Zwingende Gründe liegen dann vor, wenn die Schülerin, den Schüler kein Verschulden für die Absenz trifft, z.B. mit Arztzeugnis belegte längere Krankheit oder Unfall während des Semesters; mit Arztzeugnis belegte Krankheit während dem letzten Probentermin, dem letzten Termin einer mündlichen Arbeit bzw. der Abgabe einer schriftlichen oder praktischen Arbeit.

#### **4.4 Noten und Rundungsvorschriften**

Es werden ganz- und halbzahlige Zeugnisnoten von 1 bis 6 gesetzt. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. x.25 und x.75 werden auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.

### **5. Promotionen**

#### **5.1 Allgemeines**

Nach der definitiven Aufnahme erfolgen die Promotionen jeweils am Ende des Schuljahrs. Schülerinnen und Schüler mit einem genügenden Zeugnis werden promoviert und treten ins nächste Schuljahr über.

Schülerinnen und Schüler mit einem ungenügenden Zeugnis werden nicht promoviert. Sie müssen ein Ausbildungsjahr wiederholen oder austreten.

#### **5.2 Promotionsentscheid**

Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann sie den Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschieben.

#### **5.3 Massgebende Zeugnisnoten**

Die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten sind in Art. 50 MiSDV genannt.

Bei Schülerinnen und Schülern in einem zweisprachigen Bildungsgang wird die Immersionssprache im Zeugnis genannt, die in der Immersionssprache unterrichteten Fächer (Biologie, Geschichte, Mathematik) werden im Zeugnis gekennzeichnet.

#### **5.4 Fehlende Zeugnisnoten**

Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin, der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf.

#### **5.5 Genügendes Zeugnis**

Ein Zeugnis ist genügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

## **6. Repetition**

### **6.1 Anzahl Repetitionen**

Nach der definitiven Aufnahme haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal ein Ausbildungsjahr zu wiederholen. Wer die Maturprüfung nicht besteht, hat darüber hinaus und unabhängig von einer früheren Repetition das Recht, GYM4 zu wiederholen.

In zweisprachigen Bildungsgängen müssen Repetierende in den deutschsprachigen Bildungsgang zurückkehren. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Nicht-Promotion auf andere Gründe als die Zweisprachigkeit zurückzuführen ist, kann die Schulleitung die Repetition im zweisprachigen Bildungsgang bewilligen.

### **6.2 Zusätzliche ausserordentliche Repetition**

Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

### **6.3 Austritt nach Repetition**

Wer am Ende des wiederholten Schuljahrs kein genügendes Zeugnis erreicht, muss aus der Schule austreten.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Umsetzungsbestimmungen basieren auf der Regelung vom Februar 2009. Sie wurden im Juni 2017 an die revidierte Mittelschuldirektionsverordnung angepasst und gelten ab dem Schuljahr 2017/2018 einlaufend für den Maturjahrgang 2021.

Die Weisung wurde im Schuljahr 2024/25 durch die Schulleitung überarbeitet.

---

Gezeichnet:	Schulleitung André Lorenzetti
Verteiler:	alle Lehrerinnen und Lehrer Gymnasium Kirchenfeld alle Schülerinnen und Schüler Gymnasium Kirchenfeld Führungs- und Organisationshandbuch

---